

# Satzung Radio HHeinZ (RHHZ)

## §1 Name

Der Verein führt den Namen Radio HHeinZ e.V.

## § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 3 Vereinszweck

Radio HHeinZ will die lokale Radiokultur fördern und bereichern und für mehr Vielfalt von Programmgestaltung unter musikjournalistischen Gesichtspunkten Sorgen und kulturell und meinungsbildnerisch interessierte Personen integrieren. Dies beinhaltet namentlich die Unterstützung von jungen Moderatoren, Newcomerbands sowie eine Belebung der Hamburger Liveclub-Kultur durch Veranstaltungen aller Art.

Das gesendete Programm soll der umfassenden Information und freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dienlich sein. Es dient weiterhin der Bildung, Kunst und Beratung sowie der Unterhaltung.

Das Gesamtprogramm entspricht dem kulturellen Auftrag des Rundfunks.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützt, die Eintrittserklärung unterschreibt und die Satzung anerkennt.
2. Aufnahmeanträge bedürfen der schriftlichen Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt den fristgerechten Ausgleich des Mitgliedsbeitrages voraus. Mit fristgerechtem Ausgleich erhält das Mitglied Stimmrecht.
4. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum ersten Januar fällig. Die

Mitgliederversammlung kann den Beitrag für einkommensschwache Mitglieder ermäßigen oder in Teilbeträge aufteilen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt in schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Monats. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss des Vorstandes setzt voraus, dass in der Person des Mitglieds ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied nachhaltig Rücksichtpflichten gegenüber dem Verein verletzt und/oder den Zwecken und Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, bevor der Vorstand über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds entscheidet. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit dem Vorstand vorzuschlagen, ein bestimmtes Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
3. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich zu protokollieren. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll mit den gefassten Beschlüssen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zugehen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung erstellt einen Haushaltsplan, entlastet und wählt den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Vereinsordnung zu erlassen, die weiterführende Regelungen trifft.
6. Der Vorstand kann unter Achtung der Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
7. Zwei Drittel der Mitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, indem sie diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

## § 7 Gewinnverwendung/Gemeinnützigkeit

1. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, belasten oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigen.
4. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird für ein Jahr auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
3. Der Vorstand nimmt die Aufgabenverteilung selbst vor und teilt sie der Mitgliederversammlung mit.
4. Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied Einsichtsrecht hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht-satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist gemeinsames Handeln von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
9. Der Vorstand ist berechtigt, der Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer zu übertragen. Dieser Geschäftsführer muss nicht Vorstandsmitglied sein, unterliegt jedoch den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung zu einem solchen Beschlussgegenstand abgegebenen Stimmen.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.; es ist der vorgesehene neue Satzungstext bzw. Auflösungsantrag dabei bekannt zu geben.
3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird anstelle der etwa unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung als vereinbart gelten, die von den Mitgliedern des Vereins verfolgten Zweck so nahe als rechtlich möglich kommt. Das gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die eine vergleichbare oder ähnliche Zielsetzung vertritt und von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.
6. Es gilt die Salvatorische Klausel.
7. Gerichtsstand ist Hamburg.